



**Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf**

Benützungsreglement Schulräume und Turnhalle

2002

Gültig ab 1. April 2002

Die Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf erlässt, gestützt auf Art. 4 ihres Organisationsreglements (OgR) vom 19. Juni 2000 folgendes

Reglement für die Benützung der Schulräume der Gemeinde Hasle b.B. und der Turnanlage Preisegg

Das vorliegende Reglement gilt an allen Stellen gleichberechtigt für die männliche und weibliche Form.

A. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement bezieht sich auf die nicht im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehende Benützung der Schulräume der Gemeinde Hasle b.B. und der Turnanlage Preisegg. Die zur Verfügung stehenden Schulräume sind im Anhang 1 dieses Reglements definiert.

Als Turnanlage in diesem Sinne gilt:

- die Turnhalle mit allen festen Einrichtungen und Geräten
- Geräteraum
- Spielwiese, Hartplätze, Beleuchtungsanlage im Freien
- sämtliche zugänglichen mobilen, gemeindeeigenen Turngeräte,
- sämtliche Umkleideräume, Dusch- und WC-Anlagen

Zuständigkeit

Art. 2

Mit der Organisation und Überwachung gemäss diesem Reglement wird die KPRK betraut.

B. Dauerbenützer (Meldepflicht)

Ortsansässige Vereine

Art.3

Vereine und Veranstalter der Gemeinden Hasle, Rüegsau und Lützelflüh haben bei der Belegung Vorrang.

Betriebsjahr

Art. 4

Die jährliche Benützung beginnt und endet mit den Frühlingsferien.

Anmeldung

Art. 5

Dauerbenützer stellen ihre Ansprüche jährlich mittels Formular bis 31. Januar für das folgende Jahr.

C. Bewilligungen

Störung des Schulbetriebes	<p>Art. 6 Anlässe in der Schulanlage dürfen den Schulbetrieb in keiner Art und Weise stören.</p>
Gesuch	<p>Art. 7 1 Für jede ausserschulische Belegung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Anlagen ist ein Gesuch dem Schulsekretariat einzureichen. Die KPRK entscheidet und verfügt allfällige Auflagen.</p> <p>2 Die KPRK kann in Ausnahmefällen von den Tarifen der Gebührenordnung abweichen.</p> <p>3 Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.</p>
Einzelanlässe	<p>Art. 8 Die Bewilligung für Einzelanlässe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.</p>
Herrichtung / Reinigung	<p>Art. 9 Bestuhlung, Grobreinigung und Instandstellung der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen sind in jedem Fall Sache des Veranstalters.</p>
Hauswart	<p>Art. 10 Bei jedem Anlass ist der Veranstalter verpflichtet, sich mit dem Hauswart in Verbindung zu setzen. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.</p>
Erlöschen der Bewilligung	<p>Art. 11 Die Bewilligung erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durch Kündigung durch die KPRK Die KPRK kann jederzeit eine Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung ändert oder wenn gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen wird. b) Durch Verzicht seitens des Benützers Auflösung des Vereins, Änderung des Zweckes der Benützung oder Verzicht auf die Benützung sind der KPRK rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

D Benützungszeiten

Oeffnen und Schliessen Art. 12

1 Das Öffnen und Schliessen der gemieteten Räumlichkeiten ist Sache des Hauswartes. Dabei sind die Zeiten des Benützungsplanes für die Turnhalle verbindlich. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

2 Bei Jugendorganisationen muss stets ein verantwortlicher Leiter (ab 18 Jahren) anwesend sein.

Schulanlässe

Art. 13

1 Wird die Turnhalle für Schulanlässe belegt, steht sie anderen Benützern nicht zur Verfügung.

2 Während den Schulferien können die Schulräume und die Turnhalle teilweise geschlossen sein.

E Benützungsvorschriften

Sorgfalt / Haftung

Art. 14

1 Gebäude, Räumlichkeiten, Geräte, Spielplätze, Aussenanlagen und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

2 An den Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

3 Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Hauswart oder mittels "Meldeblatt für Beschädigungen" zu melden.

4 Für Beschädigungen haftet grundsätzlich der Verursacher oder der betreffende Verein.

Benützung

Art. 15

1 Die Gebäude sowie der Rasenplatz und die Hartplätze dürfen keinesfalls mit Nagel- oder Stollenschuhen betreten werden. Bei ausserordentlicher Abnützungs-, Verschmutzungs- oder Beschädigungsgefahr sind die Böden abzudecken.

2 Für die Benützung des südlichen Hartplatzes ist die Hinweistafel zu beachten.

3 Es ist verboten, auf dem Rasenplatz Fussball zu spielen, wenn die Storen der Turnhalle heruntergelassen sind.

4 Bei nasser Witterung kann der Rasenplatz gesperrt werden. Das Aufstellen der Hinweistafeln besorgt der Hauswart.

5 Die Rasenflächen dürfen weder aufgehackt noch mit Sprungbahnen belegt oder mit Sägemehl bestreut werden. Zum Abgrenzen

von Spielfeldern sind Bänder oder Markiermehl zu verwenden.

6 Die Turnhalle darf nur barfuss oder in sauberen Turnschuhen betreten werden (keine Schuhe mit färbenden Sohlen).

7 In den Garderoben, Duschräumen, Geräteräumen, in der Turnhalle und auf den Aussenanlagen ist stets für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.

8 Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

9 Der Ausschank alkoholischer Getränke ist bewilligungspflichtig.

10 Hallengeräte und -materialien dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden.

11 Nach Gebrauch sind alle Geräte und Materialien gereinigt an den für sie bestimmten Platz zu versorgen.

12 Das Mobiliar und die Geräte sind von den Besitzern als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Für Vereinseigentum haftet die Gemeinde nicht. Aufgefundene Geräte und Gegenstände sind dem Hauswart abzugeben.

F. Gebühren

Gebühren-Rahmentarif

Art. 16

1 Der Gebühren-Rahmentarif für die Benützung gemäss Art. 1 ist im Anhang 1 dieses Reglements geregelt.

2 Gestützt auf den Antrag der KPRK legt der Gemeinderat den gültigen Gebührentarif erstmals fest und passt diesen bei Bedarf an.

3 Die Benützung aller Aussenanlagen ist in der Benützungsgebühr inbegriffen.

4 Mit dem Verschicken des Belegungsplanes im März wird die Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.

5. Die Benützungsgebühren für Einzelanlässe sind vor der Veranstaltung fällig.

G. Militär

Anderweitige Belegung Art. 17

1 Das Einquartieren von Militär oder anderen Gruppen ist nicht gestattet. Im Ernstfall oder in Katastrophenfällen kann der Gemeinderat das Belegungsverbot im Einvernehmen mit der KPRK aufheben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind indessen zuerst alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen.

2 Militärischen Truppen können die Turnhalle und die Aussenanlagen für turnerische Zwecke zur Verfügung gestellt werden, falls dadurch das Schul- und Vereinsturnen nicht beeinträchtigt wird.

H. Aufsicht, Beschwerden

Verantwortung / Beschwerden

Art. 18

1 Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements ist die KPRK verantwortlich.

2 Die Benützer der Anlagen haben allen Anordnungen des Hauswartes Folge zu leisten.

3 Gegen Verfügungen der KPRK können die Benützer schriftlich Beschwerde an den Gemeinderat einreichen. Nach Anhören der Beteiligten entscheidet dieser endgültig. Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der KPRK schriftlich eröffnet.

I. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2002 (Frühlingsferien) in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Hasle b.B.:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Samuel Lüthi

Christian Berger

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 31.10.2001 bis 30.11.2001 (30 Tage vor der Abstimmung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25.10.2001 und Nr. 46 vom 11.11.2001 bekannt. Die Beschwerdefrist wurde nicht benutzt.

Hasle b.B., 22. Januar 2002

Der Gemeindegeschreiber:

Christian Berger

Anhang 1: Gebühren-Rahmentarif

1. Schulhäuser

Einmalige Benützung pro Tag	Ortsansässige	Auswärtige
• Schulküche (Preisegg)	Fr. 30.00 - 60.00	Fr. 60.00 - 120.00
• Hauswirtschaftsraum (Preisegg)	Fr. 0.00 - 30.00	Fr. 60.00 - 120.00
• Handarbeitszimmer (alle)	Fr. 0.00 - 30.00	Fr. 60.00 - 120.00
• Zeichnungszimmer / Handfertigkeitsraum (alle)	Fr. 0.00 - 30.00	Fr. 60.00 - 120.00
• Singzimmer (1. OG Turnhalle Preisegg)	Fr. 0.00 - 30.00	Fr. 60.00 - 120.00
• Aula (Biembach)	Fr. 30.00 - 60.00	Fr. 60.00 - 120.00
• Garderoben / Duschanlagen (Schafhausen)	Fr. 30.00 - 60.00	Fr. 60.00 - 120.00
Einmalige Benützung ½ Tag	Ortsansässige	Auswärtige
• Schulküche (Preisegg)	Fr. 25.00 - 50.00	Fr. 50.00 - 100.00
• Hauswirtschaftsraum (Preisegg)	Fr. 0.00 - 30.00	Fr. 30.00 - 60.00
• Handarbeitszimmer (alle)	Fr. 0.00 - 30.00	Fr. 30.00 - 60.00
• Zeichnungszimmer / Handfertigkeitsraum (alle)	Fr. 0.00 - 30.00	Fr. 30.00 - 60.00
• Singzimmer (1. OG Turnhalle Preisegg)	Fr. 0.00 - 30.00	Fr. 30.00 - 60.00
• Aula (Biembach)	Fr. 25.00 - 50.00	Fr. 50.00 - 100.00
• Garderoben / Duschanlagen (Schafhausen)	Fr. 25.00 - 50.00	Fr. 50.00 - 100.00
Einmalige Benützung ca. 2 h	Ortsansässige	Auswärtige
• Schulküche (Preisegg)	Fr. 20.00 - 40.00	Fr. 40.00 - 80.00
• Hauswirtschaftsraum (Preisegg)	Fr. 0.00 - 30.00	Fr. 20.00 - 40.00
• Handarbeitszimmer (alle)	Fr. 0.00 - 30.00	Fr. 20.00 - 40.00
• Zeichnungszimmer / Handfertigkeitsraum (alle)	Fr. 0.00 - 30.00	Fr. 20.00 - 40.00
• Singzimmer (1. OG Turnhalle Preisegg)	Fr. 0.00 - 30.00	Fr. 20.00 - 40.00
• Aula (Biembach)	Fr. 20.00 - 40.00	Fr. 40.00 - 80.00
• Garderoben / Duschanlagen (Schafhausen)	Fr. 20.00 - 40.00	Fr. 40.00 - 80.00
Benützungsgebühr für 1 Jahr (ca. 2 h pro Woche)	Ortsansässige	Auswärtige
• Aula (Biembach)	Fr. 100.00 - 200.00	nicht möglich

2. Turnhalle

Benützungsdauer	Ortsansässige	Auswärtige
• ganzjährige Benützung, bis 2 Wochenstunden, pauschal	Fr. 50.00 - 100.00	Fr. 100.00 - 200.00
• ganzjährige Benützung, 2 - 4 Wochenstunden, pauschal	Fr. 100.00 - 200.00	Fr. 200.00 - 400.00
• halbjährliche Benützung, bis 2 Wochenstunden, pauschal	Fr. 25.00 - 50.00	Fr. 50.00 - 100.00
• halbjährliche Benützung, 2 - 4 Wochenstunden, pauschal	Fr. 50.00 - 100.00	Fr. 100.00 - 200.00
• Einmalige Benützung pro Tag / Abend	Fr. 50.00 - 100.00	Fr. 100.00 - 200.00

3. *Verschiedenes*

<ul style="list-style-type: none">• Allgemein	<ul style="list-style-type: none">• Diese Tarife gelten für die Benützung ohne kommerziellen Zweck.• Bei Benützung mit kommerziellem Zweck erhöhen sich die Tarife um 100%.
<ul style="list-style-type: none">• Ausnahmen vom Gebührentarif	Für Anlässe von Gemeindebehörden (z.B. Einwohnergemeindeversammlung, Zivilschutz) und Militär werden keine Gebühren erhoben.
<ul style="list-style-type: none">• Klassenzimmer	<ul style="list-style-type: none">• Ihre Vermietung liegt im Ermessen der betreffenden Lehrkraft und wird nur nach Rücksprache mit ihr vereinbart.

4. *Anmeldung / Abrechnung*

<ul style="list-style-type: none">• Anmeldung	<ul style="list-style-type: none">• Anmeldeformulare können bei der Schulleitung oder beim Schulsekretariat angefordert werden.
<ul style="list-style-type: none">• Abrechnung	<ul style="list-style-type: none">• Die Abrechnung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Hasle b.B.